

Informationsblatt zum Gewerbeparkausweis

Vorbemerkung:

Der Gewerbeparkausweis wird ausschließlich kennzeichenbezogen für maximal drei Fahrzeuge ausgestellt, die zwingend auf die/den Geschäftsführende/n oder das Gewerbe zugelassen sind.

1. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Bevollmächtigte eines Gewerbebetriebs, dessen Firmensitz sich in einer vollständig eingerichteten Bewohner- und Parkscheinzone befindet, bei welcher die Zone demnach zu 100 % parkraumbewirtschaftet ist.

2. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Nachvollziehbare Dokumentation, dass die Fahrzeugnutzung zur Erfüllung der Gewerbetätigkeit, bspw. für Kundendienste oder häufige und regelmäßige Auslieferungen, zwingend notwendig ist.
- Erklärung bzw. Bestätigung darüber, dass der Betrieb kein Privatgelände und keinen angemieteten Stellplatz zum Abstellen seiner Fahrzeuge besitzt.
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Fotos der Fahrzeuge, auf welchen ein mindestens beidseitiges, großflächiges, Branding (Werbung, Marke, Logo) erkennbar ist

3. Berechtigungsumfang:

Der Gewerbeparkausweis berechtigt zum Parken nur in der jeweiligen Parkraumbewirtschaftungszone am Firmensitz

- an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO) und
- auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1b StVO).

4. Begrenzung der Genehmigungsanzahl

Pro Betrieb (Firma) werden maximal drei Ausnahmegenehmigungen erteilt.

5. Fahrzeugwechsel:

Bei einem Fahrzeugwechsel müssen neben einem formlosen Änderungsantrag die zu ändernde Originalgenehmigung (postalisch) sowie der neue Kfz-Schein (Kopie) und Fotos des Kfz (vorab per E-Mail) zur Änderung vorgelegt werden. Die Verwaltungsgebühr für eine Änderung beträgt 25 Euro.

6. Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.

7. Verwaltungsgebühren:

Die Verwaltungsgebühr beträgt

- für die erste Ausnahmegenehmigung 355,- EUR,
- für die zweite Ausnahmegenehmigung 561,- EUR,
- für die dritte Ausnahmegenehmigung 767,- EUR.